

Bestimmungen zur Durchführung der Abiturprüfung 2009 (Fächer mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung)

1. Bereitstellung der Aufgaben
 - 1.1 Die Auslieferung der Prüfungsaufgaben an die einzelne Schule für den Haupttermin (20. April – 04. Mai 2009) erfolgt in der Stadtgemeinde Bremen durch das Landesinstitut für Schule am 16. und 17. April 2009 jeweils in der Zeit von 7.30 bis 14.00 Uhr.
Der Magistrat Bremerhaven wird den Bremerhavener Schulen den Abhol- oder Auslieferungs-termin mitteilen.
Die Privatschulen in der Stadtgemeinde Bremen holen sich die Prüfungsaufgaben am Freitag, den 17. April, in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr bei Herrn Scholz im Dienstgebäude der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Rembertiring 8-12, Raum 319 ab.
 - 1.2 Der Schulleiter oder die Schulleiterin oder ein von ihnen Beauftragter bestätigt schriftlich die Übergabe der Prüfungsaufgaben.
 - 1.3 Die Prüfungsaufgaben werden in den Schulen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zu dem jeweiligen Prüfungstag unter Verschluss gehalten.
2. Hilfsmittel
 - 2.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die in der Verfügung (10/2007) für die Fächer genannten fachspezifischen Hilfsmittel mit den Ergänzungen für das Fach Deutsch und die modernen Fremdsprachen (s.u.) zur Verfügung stehen bzw. informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die mitzubringenden Hilfs- und Arbeitsmittel.
3. Öffnung der Umschläge und Beginn der Prüfung
 - 3.1 Die Öffnung der Prüfungsunterlagen durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter oder die beauftragten Fachlehrkräfte erfolgt am jeweiligen Prüfungstag. Hierbei gilt folgender Ablauf:
 - Die Unversehrtheit der Umschläge ist festzustellen.
 - Der Inhalt ist auf seine Vollständigkeit hin zu kontrollieren.
 - 3.2 Für jedes Fach und jeden Schüler bzw. jede Schülerin steht eine Prüfungsaufgabe zur Verfügung.
 - 3.3 Die Prüfungsaufgaben sind vor der Aushändigung an die Schülerinnen und Schüler auf ihre Vollständigkeit und formale und inhaltliche Korrektheit zu prüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Bei nicht ausreichender Anzahl sind entsprechende Kopien vor Ort zu fertigen. Bei einem schwerwiegenden inhaltlichen Fehler ist sofort die Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Hotline (s.u.) zu informieren. Die von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft vorgenommene Korrektur hat die Schule sofort an die für die schriftliche Prüfung zuständige Lehrkraft weiterzugeben.
 - 3.4 Die Prüfungen mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung – in Latein auch die Prüfungen für das Latinum – beginnen jeweils am Prüfungstag um 9.00 Uhr.
4. Nachtermin
 - 4.1 Unmittelbar nach dem Prüfungstermin – spätestens innerhalb von drei Werktagen – teilt der Schulleiter oder die Schulleiterin dem Landesinstitut für Schule (z.Hd. Herrn Löwer) mit, wie viele Aufgabensätze für den Nachtermin benötigt werden.
 - 4.2 Die Schulen erhalten die Aufgabensätze für den Nachtermin rechtzeitig.
 - 4.3 Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Haupttermin und den Nachtermin aus Gründen, die sie oder er nicht selbst zu verantworten hat, so erhält sie oder er die Möglichkeit, die Prüfung zeitnah nachzuholen. Das Verfahren ist in § 6 Abs. 3 der AP-V geregelt.
5. Korrektur der Prüfungsarbeiten und Erstellen der Gutachten
 - 5.1 Für die modernen Fremdsprachen gelten die in Anlage 2 aufgeführten ‚Hinweise zur Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten und zur Erstellung von Gutachten zur schriftlichen Prüfungsleistung in den modernen Fremdsprachen‘, für das Fach Deutsch die in Anlage 3 aufgeführten

„Hinweise zur Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten und zur Erstellung von Gutachten zur schriftlichen Prüfungsleistung im Fach Deutsch“, für die Fächer des Aufgabenfeldes II die in Anlage 4 aufgeführten „Hinweise zur Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten und zur Erstellung von Gutachten zur schriftlichen Prüfungsleistung im Aufgabenfeld II“ und für die Fächer des Aufgabenfeldes III die in Anlage 5 aufgeführten „Hinweise zur Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten und zur Erstellung von Gutachten zur schriftlichen Prüfungsleistung im Aufgabenfeld III“.

6. Auswertung der Prüfungen

Nach Abschluss der Prüfungen werden ausgewählte Arbeiten in den einzelnen Fächern von den Fachberaterinnen und Fachberatern der Senatorin für Bildung und Wissenschaft durchgesehen. Nähere Informationen zum Verfahren werden folgen.

Hotline

An den Prüfungstagen für Fächer mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung ist bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eine Hotline in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.30 Uhr eingerichtet:

Telefonnummer für das Fach Deutsch: 0421 361 10411

Telefonnummern für alle anderen Fächer: 0421 361 16957 oder 0421 361 10595

Hinweise für das Fach Deutsch

Hilfsmittel:

Neben den in der Verfügung 10/2007 genannten Hilfsmitteln sind die im Unterricht verwendeten Textausgaben der Pflichtlektüren zugelassen. Es ist sicherzustellen, dass die Lektüren keine unzulässigen Eintragungen enthalten. Akzeptabel sind Eintragungen, die aus der unmittelbaren Textarbeit des Unterrichts resultieren: Markierungen (auch in Form von selbstklebenden Markierungszetteln), Strukturierungen, Unterstreichungen, kurze Zeilenkommentare, Verweisungen. Nicht akzeptabel sind Einklebungen oder Einlagen weiterer Blätter, Einfügen von Exzerpten, Formulierungsbausteinen, Tafelbildern, Zusammenfassungen oder Interpretationen.

Hinweise für die modernen Fremdsprachen

Hilfsmittel:

Es sind keine Wörterbücher zugelassen, bei der die Lemmata auch literaturwissenschaftliche oder textanalytische Hinweise und Hilfestellungen umfassen, oder die prüfungspraktische Hinweise und Anhänge besitzen (sog. Abitur-Wörterbücher).

Hinweise zur Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten und zur Erstellung von Gutachten zur schriftlichen Prüfungsleistung in den modernen Fremdsprachen

Die nachfolgenden Hinweise für die modernen Fremdsprachen sind vor dem Hintergrund der „Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen“ sowie der „Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung (ARI)“ zu verstehen.

Randkorrektur

Die Randkorrektur hat einen feststellenden Charakter und bereitet die spätere Beurteilung und Bewertung der Prüfungsleistung im Gutachten vor. Dabei

- folgt sie der Aufgabenstellung und den Vorgaben des Erwartungshorizontes
- macht sie die Bearbeitungsqualität auf differenzierte Weise und gemäß den auch für das Gutachten geltenden Kriterien (s.u.) transparent, indem sie Vorzüge und Mängel hervorhebt
- würdigt sie auch zielführende Leistungen der Prüflinge, die der Erwartungshorizont so nicht antizipiert.

Gutachten

Die Beurteilung einer Prüfungsarbeit wird in einem Gutachten dargelegt; die Randkorrektur ist die Grundlage für dieses Gutachten, das mit einer Bewertung der Prüfungsleistung abschließt. Das Gutachten beurteilt die Prüfungsleistung kriterienorientiert. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

- die Qualität des Inhalts (Wissen und Reflexionsfähigkeit) und der Grad seiner Entfaltung; dazu gehören:
 - Text- und Problemverständnis
 - Einordnung des Themas in größere Zusammenhänge
 - Argumentation
 - Urteilsbildung
 - Grad der Selbstständigkeit
- die Qualität der sprachlichen Gestaltung. Dabei wird das Prinzip der integrativen Sprachbewertung als Grundlage für die Beurteilung des sprachlichen Aspekts der Prüfungsleistung angewandt: sprachliche Äußerungen werden als komplexes Ganzes gewürdigt und nicht auf die getrennten Kategorien Orthografie, Lexik und Grammatik reduziert. Folgende Kategorien werden dabei berücksichtigt:
 - Wortschatz
 - grammatische Strukturen
 - Satzbau, insbes. auch Konnektoren
 - sprachspezifische Konstruktionen
 - Strukturierung
 - Umgang mit Zitaten
 - Textsortenspezifik / Sprachregister.

Diese Kategorien finden je nach Aufgabenstellung Berücksichtigung und werden nach ihrer Bedeutung gewichtet, nicht arithmetisch ermittelt. Die Beurteilung der einzelnen Kategorien erfolgt mit Hilfe der Deskriptoren und mit Blick auf die sprachliche Authentizität und die kommunikative Leistung. Dem Anforderungsniveau der jeweiligen Kursart wird Rechnung getragen. Die sprachliche Leistung ist als Ganzes zu sehen und wird mit einer Note bewertet.

Das Gutachten wird als ein kohärenter Text verfasst, der eine Transparenz darüber herstellt, in welcher Weise und in welchem Maße die Kriterien erfüllt worden sind. Das Gutachten bezieht sich auf die Aspekte der Aufgabenstellung und auf das Prinzip der integrativen Sprachbewertung.

Für die das Gutachten abschließende Bewertung werden diese Kriterien gewichtet. Die inhaltliche Leistung wird mit einem Drittel in der Gesamtbewertung berücksichtigt. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten einfacher Wertung aus.

**Hinweise zur Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten
und zur Erstellung von Gutachten zur schriftlichen Prüfungsleistung
im Fach Deutsch**

Die nachfolgenden Hinweise für das Fach Deutsch sind vor dem Hintergrund der „Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen“ sowie der „Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung (ARI)“ zu verstehen.

Randkorrektur

Die Randkorrektur hat einen feststellenden Charakter und bereitet die spätere Beurteilung und Bewertung der Prüfungsleistung im Gutachten vor. Dabei

- folgt sie der Aufgabenstellung und den Vorgaben des Erwartungshorizontes
- macht sie die Bearbeitungsqualität auf differenzierte Weise und gemäß den auch für das Gutachten geltenden Kriterien (s.u.) transparent, indem sie Vorzüge und Mängel hervorhebt
- würdigt sie auch zielführende Leistungen der Prüflinge, die der Erwartungshorizont so nicht antizipiert.

Gutachten

Die Beurteilung einer Prüfungsarbeit wird in einem Gutachten dargelegt; die Randkorrekturen sind die Grundlage für dieses Gutachten, das mit einer Bewertung der Prüfungsleistung abschließt. Das Gutachten beurteilt die Prüfungsleistung kriterienorientiert. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

- die Qualität des Inhalts (Wissen und Reflexionsfähigkeit) und der Grad seiner Entfaltung
- die funktionale Angemessenheit: Verständlichkeit und Kohärenz; dazu gehören: Gesamtidee, Thema und Absicht des Textes; Aufbau und Gliederung; thematische Entfaltung (Textlogik) und Rezipientenführung; Erfüllung von Textmuster-normen; fachsprachliche und fachmethodische Sicherheit
- die ästhetische Angemessenheit: formale Qualitäten; dazu gehören: sprachliche Originalität; Originalität der Gestaltung; Qualität der Sprachmittel.

Das Gutachten wird als ein kohärenter Text verfasst, der eine Transparenz darüber herstellt, in welcher Weise und in welchem Maße die Kriterien erfüllt worden sind. Das Gutachten bezieht sich auf die Aspekte der Aufgabenstellung.

Für die das Gutachten abschließende Bewertung werden diese Kriterien gemäß dem im Erwartungshorizont definierten Verhältnis gewichtet. Für die Bewertung der Gesamtleistung ist die Bewertungstabelle der ARI anzuwenden.

Das Gutachten schließt mit einer Beurteilung der sprachlichen Dimension („Sprachrichtigkeit“) und der formalen Aspekte der Prüfungsleistung. Bei gehäuften Verstößen werden von der in inhaltlicher und kommunikativer Hinsicht bewerteten Leistung ein oder zwei KMK-Punkte abgezogen. Erst jetzt liegt die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung vor.

**Hinweise zur Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten
und zur Erstellung von Gutachten zur schriftlichen Prüfungsleistung
im Aufgabenfeld II**

Die nachfolgenden Hinweise für das Aufgabenfeld II sind vor dem Hintergrund der „Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen“ sowie der „Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung (ARI)“ zu verstehen.

Randkorrektur

Die Randkorrektur hat einen feststellenden Charakter und bereitet die spätere Beurteilung und Bewertung der Prüfungsleistung im Gutachten vor. Dabei

- folgt sie der Aufgabenstellung und den Vorgaben des Erwartungshorizontes
- macht sie die Bearbeitungsqualität auf differenzierte Weise und gemäß den auch für das Gutachten geltenden Kriterien (s.u.) transparent, indem sie Vorzüge und Mängel hervorhebt
- würdigt sie auch zielführende Leistungen der Prüflinge, die der Erwartungshorizont so nicht antizipiert.

Gutachten

Die Beurteilung einer Prüfungsarbeit wird in einem Gutachten dargelegt; die Randkorrektur ist die Grundlage für dieses Gutachten, das mit einer Bewertung der Prüfungsleistung abschließt. Das Gutachten beurteilt die Prüfungsleistung kriterienorientiert. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

- die Qualität des Inhalts (Wissen und Reflexionsfähigkeit) und der Grad seiner Entfaltung
- die methodische Darstellungsleistung
- der Grad der Selbstständigkeit
- die sprachliche Gestaltung.

Das Gutachten wird als ein kohärenter Text verfasst, der eine Transparenz darüber herstellt, in welcher Weise und in welchem Maße die Kriterien erfüllt worden sind. Das Gutachten bezieht sich auf die Aspekte der Aufgabenstellung und auf den Erwartungshorizont.

Für die das Gutachten abschließende Bewertung wird die Prüfungsleistung gemäß der im Erwartungshorizont festgelegten Gewichtung quantifiziert. Für die Bewertung der Gesamtleistung wird die Bewertungstabelle der ARI angewendet.

Das Gutachten schließt mit einer Beurteilung der sprachlichen Dimension („Sprachrichtigkeit“) und der formalen Aspekte der Prüfungsleistung ab. Bei schwerwiegenden und gehäuften Verstößen gegen die Normen der deutschen Sprache und bei schwerwiegenden Mängeln in der äußeren Form werden von der nach den Vorgaben des Erwartungshorizonts vorgenommenen Bewertung ein oder zwei Noten-Punkte / Punkte nach Zeugnisordnung abgezogen.

**Hinweise zur Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten
und zur Erstellung von Gutachten zur schriftlichen Prüfungsleistung
im Aufgabenfeld III**

Die nachfolgenden Hinweise für das Aufgabenfeld III sind vor dem Hintergrund der „Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen“ sowie der „Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung (ARI)“ zu verstehen.

Randkorrektur

Die Randkorrektur hat einen feststellenden Charakter und bereitet die spätere Beurteilung und Bewertung der Prüfungsleistung im Gutachten vor. Dabei

- folgt sie der Aufgabenstellung und den Vorgaben des Erwartungshorizontes
- macht sie die Bearbeitungsqualität auf differenzierte Weise transparent und verzeichnet dabei die Anzahl der in den Teilaufgaben erreichten Bewertungseinheiten
- würdigt sie auch angemessene und sinnvolle Leistungen der Prüflinge, die der Erwartungshorizont so nicht beinhaltet.

Gutachten

Die Beurteilung einer Prüfungsarbeit wird in einem Gutachten dargelegt; die Randkorrektur ist die Grundlage für dieses Gutachten, das mit einer Bewertung der Prüfungsleistung abschließt. Das Gutachten beurteilt die Prüfungsleistung kriterienorientiert. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

- die Qualität des Inhalts (Wissen und Reflexionsfähigkeit);
- die Methodik der Bearbeitung (z.B. modellieren, argumentieren, berechnen, auswerten)
- die schlüssige sprachliche Darstellung.

Das Gutachten wird als ein kohärenter Text verfasst, der eine Transparenz darüber herstellt, in welcher Weise und in welchem Maße die Kriterien erfüllt worden sind. Das Gutachten bezieht sich auf die Aspekte der Aufgabenstellung. Eine tabellarische Übersicht der erreichbaren und erreichten Bewertungseinheiten ersetzt das Gutachten nicht.

Für die das Gutachten abschließende Bewertung wird die Prüfungsleistung gemäß den Bewertungseinheiten quantifiziert. Für die Bewertung der Gesamtleistung wird die Bewertungstabelle der ARI angewendet.

Das Gutachten schließt mit einer Beurteilung der sprachlichen Dimension („Sprachrichtigkeit“) und der formalen Aspekte der Prüfungsleistung ab. Bei schwerwiegenden und gehäuften Verstößen gegen die Normen der deutschen Sprache und bei schwerwiegenden Mängeln in der äußeren Form werden von der nach den Vorgaben des Erwartungshorizonts vorgenommenen Bewertung ein oder zwei Noten-Punkte / Punkte nach Zeugnisordnung abgezogen.